Anlage: Zulassungsvoraussetzungen

Verordnung über die Meisterprüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss

Molkereimeister – Bachelor Professional in Milchtechnologie und

Molkereimeisterin – Bachelor Professional in Milchtechnologie (Molkereimeister-Prüfungsverordnung-MolkMeistPrV)

MolkMeistPrV

Ausfertigungsdatum: 07.09.2021

Vollzitat:

"Molkereimeister-Prüfungsverordnung vom 7. September 2021 (BGBl. I S. 4204)"

Ersetzt V 806-21-9-10 v. 27.5.1994 I 1195 (MolkMeistPrV)

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Anforderungen des § 53c des Berufsbildungsgesetzes erfüllt und

Folgendes nachweist:

- 1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem der anerkannten Ausbildungsberufe Milchtechnologe/Milchtechnologin oder Milchwirtschaftlicher Laborant und Milchwirtschaftliche Laborantin,
- 2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und eine auf die Berufsausbildung folgende, mindestens dreijährige Berufspraxis oder
- 3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis.
- (2) Die Berufspraxis nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 muss im Bereich der Molkereiwirtschaft nachgewiesen werden. Die Berufspraxis muss in Bezug auf die Tätigkeiten in der Molkereiwirtschaft einschlägig sein.
- (3) Abweichend von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, eine berufliche Handlungsfähigkeit erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.